

Die Bachs, die Musik und das Militär in Sachsen-Gotha. Jacob Bach als Mitinitiator der Militärdienstbefreiung für junge Musiker*

Musik hat zu gewissen Zeiten in sächsischen Landen in höchstem Ansehen gestanden. Wie weit diese Wertschätzung jedoch tatsächlich ging, verdeutlicht der folgende im Staatsarchiv Gotha aufbewahrte Vorgang¹: Am 2. Oktober 1702 schrieb Pfarrer Obberius, Kantor Bach² und Organist Schick aus Ruhla zum zweiten Male an Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha mit der Bitte, die Adjuvanten um der Erhaltung der Gottesdienstmusik willen doch nach Möglichkeit vom Militärdienst zu verschonen. Eines ihrer gewichtigen Argumente war, anstelle eines Adjuvanten könne man schließlich leicht zehn andere junge Leute bekommen. Das Schreiben lautet:

Durchlauchtigster Herzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Eu: HochFürstl: Durchl: haben wir bereits vor etlichen Monaten in einer demüthigsten Supplic in Unterthänigkeit hinterbracht³, wie einige Jahr hero der Chorus Musicus bey hiesiger Kirchen u. Gottes Dienst sehr geschwächt worden, weil von denen Erwachsenen Adjuvanten 2 gestorben, 2 in die Fremde kommen u. verwichenen Winter einer, Jacob Wagner, mit unter die Militz ausgenommen worden. Nun dann vor 8 Wochen wieder einer von unsern instrumentisten, 30. Jahr alt, gestorben, u. zu besorgen, daß bey zu nemhender Kriegs Unruhe im Römischen Reich, bey ferner nothwendiger Ausnahme zu Kriegs Diensten, dergleichen Adjuvanten es treffen möchte, deren Anzahl zwar noch gar geringe, nemblich 2 Männer u. 4 Junggesellen, nebst 5 Knaben⁴, welche bey der Music können gebraucht werden, Hiesiger Ort aber von einer solchen Volkreichen Gemeinde, an Jungen Purschen, als auch jungen Männern u. Mitnachbarn, daß auff bedürffenden Fall, man 10, vor einen Adjuvanten haben kan: Als haben, der Zeit verordnete Pfarrer, nebst dem Cantore und Organisten Eu: Hochfürstl: Durchl: solches nochmals in Unterthänigkeit hinterbringen u. darbey unterthänigst bitten wollen, Sie wollen als ein Durchlauchtigster Liebhaber der Edlen Music, und Beförderer derselben, zumal bey dem öffentlichen Gottes Dienste, in Gnaden ruhen, dem Choro und deßelben Adjuvanten alhier in der Ruhl, die hohe Fürstl: Gnade und Freyheit ertheilen, daß Sie vor ietzt und ins Künfftige,

* Dem Direktor des Thüringischen Staatsarchivs Gotha, Dr. Jens Wandel, sei für seine freundliche Unterstützung beim Gegenlesen der Akten und für die Auflösung von Namenskürzeln an dieser Stelle herzlich gedankt.

¹ Oberkonsistorium Gotha, A. Landesangelegenheiten, Loc. 46 Kirchenmusik, Choral=Bücher, Chor=Adjuvanten, Nr. 2: Verordnung daß die Adjuvanten bey denen Choris Musicis aufm Lande mit der Außnahm zum Aufschuß und Kriegsdiensten verschonet werden solle, 1703, fol. 1-9.

² Jacob Bach (1655-1718), der Meininger Linie der Bache angehörig. Er könnte sogar der Schreiber gewesen sein, denn der Duktus seiner Unterschrift gleicht dem des übrigen Textes. Das Wort „Cantor“ im Text und in der Unterschrift ist sehr ähnlich geschrieben und das große „B“ in seinem Namenszug zeigt deutliche Übereinstimmung zu diesem im Text unglücklicherweise nur noch ein weiteres mal vorkommenden Buchstaben. Leider unterschrieb Jacob Bach lateinisch, so daß es an Vergleichsmaterial für eine gründliche Analyse mangelt.

³ Das Schreiben befindet sich nicht in der Akte.

⁴ Die Tatsache, daß man mit elf Sängern auskam, könnte auch auf eine gewisse Sorgfalt bei der Auswahl der Adjuvanten hindeuten.

mit der Ausnahme zum Ausschuß und Kriegsdiensten möchten verschonet, u. der Gottes Dienst Gott zur Ehren mit Singen und Musiciren keine Hinderung leiden, sondern aufs beste möge befördert werden, welche Fürstl: Gnade und Freyheit an hiesige beyde Schultheißen Tennebergischen und Utterottischen Orts alhier in einen Fürstlichen Rescr: ohnmaßgeblich kund zu machen, damit in dergleichen Fällen schon ermeldete Persohn Jacob Wagner, wie auch die andern welche bey der Music aufwarten u. dienen müßen, mögen verschonet bleiben, weil sie ohnedem ümsonst aufwarten, und keine sonderliche recreation davon haben. Solches werden wir mit unterthänigsten Danck erkennen, u. verharren

Ruhla
d. 2. Octobr:
ao. 1702.

Ew: HochFürstl: Durchl:
unterthänigste
Johannes Tobias Obberius P.
Jacob Bach Cantor
Johann Schick Org:

Die Anschriftenseite desselben Schreibens weist einen Präsentationsvermerk vom 12. Oktober 1702 auf sowie eine kurze Aktennotiz: *Referatur Seren.^{mo} cum voto quod sic*⁵. Die Angelegenheit sollte also dem Herzog persönlich vorgetragen werden. Bereits am 13. Oktober wurde die Behörde tätig. Man schrieb an das Utterodtische Untergericht und an den Tennebergischen Amtmann, um sich nach den genauen Umständen zu erkundigen. Bei diesem Dokument handelt es sich um das Konzept oder, da nichts eingeschoben und verbessert wurde, wahrscheinlich eher um eine Abschrift für die Akten, wie sich an den in solche Fällen gewöhnlich verwendeten Abkürzungen für die Anrede und sämtliche anderen feststehenden Wendungen erkennen läßt. Hier der Text:

pss. H. Praesid. v. Gabelkoven
Hr. V Praesid. Jacobs
Ahn [?] den Amtmann zu Tenne
berg und Utterodt[ische]
Gerichts Verö.⁶
Unsere.⁷

Was der Pfarrer in der Ruhl Ehr Obbarius nebst dem Cantore und Organisten daselbst wegen Schwächung des Chori Musici bey aldasiger Kirche durch Hinwegnehmung der Adjuvanten unter die Miliz anbringt, und deswegen bittet, das besaget die Inlage mit mehreren Wann Uns dann zu wissen nöthig, ob der ausgenommene Adjuvant unter das Fus Volk oder zu Pferde kommen. Alß ist im Nahmen des Durchlauchtigsten etc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, hiermit Unser Begehren, Ihr wollet hierüber förderlichst Euren Bericht nebst Remissionen der Inlage anhero erstatten. An dem [] Und [].⁸ Dat. Friedenstein den 13. Octobr 1702
Consistorium

Der angeforderte Bericht wurde von Tennebergischer Seite am 28. November 1702 erstattet, vom Amt⁹ Utterodt befindet sich kein Bericht in der Akte:

Zum Hochfürstl. Sächßl. Friedensteintl. Hochlöbl. Ober-Consistorio¹⁰ Hochverordnete Herrn Praesident, Vice=Praesident, Räte, und Assessores.

⁵ Serenissimo mit zustimmendem Votum vorzutragen.

⁶ Verordnete.

⁷ Etwa: „Unsere freundlichen Dienste zuvor ...“

⁸ Etwa: „Und begehren solches im Nahmen unseres ...“

⁹ Den Adressaten zufolge besaß Tenneberg ein Geistliches Untergericht, die Utterodtische Behörde war ein Gothaisches Amt.

¹⁰ Die Behörde, über die der Schriftverkehr mit dem Herzog abgewickelt wurde, war wie ge-

Wohlgebohrner, Magnifici, Hochedle, Veste, Hoch=Ehrwürdige, Hochachtbahre, und Hochgelehrte Hochgeehrteste Herrn und Patronen.

Auf hiebey wieder angefügtes des Pfarrers, Cantoris, und organistens in der Ruhl auf erhaltung der Kirch-Music abgesehenes unterthänigstes Supplicatum berichten wir dem mit gebührendem respect erhaltenen Rescript vom 13 8bris a.c. zu gehorsamster folge, daß der angegebene Adjuvant, Jacob Wagner, unter denen Tennebergel. Unterthanen nun mehr vor Jahresfrist in der dem Fendrich Töllken committirt gewesenen Aufnahme oder vielmehr freywilligen Anwerbung mit in die sub dato den 13 8br 1701 angefertigte Liste kommen, nach deren außweisung Er sich ein Jahr verbindl. gemacht. Wie nun solche Zeit bereits vorbey, und kein Zweifel, es werde der damahligen Gnädigsten Versicherung nach keiner von solchen freywillig angeworbenen über seine versprochene Zeit weiter gehalten seyn; Also wird es ümb die gebethene Lediggebung dieses Jacob Wagners von der Miliz soviel weniger difficultet haben, wie denn im übrigen auch zu des Hochlöbl. Consistorij beliebiger disposition stehen wird, waß daelbe wegen des gesuchten General Rescripts daß nehlich die zur Music taugliche und im Kirch Chor stehende Subjecta von der Miliz exemt seyn möchten, anzuordnen dienlich und nöthig finden, wir erwarten solche entschließung, und geloben dem in schuldigstem gehorsamb, weßen wir befehlich werden, in steter observanz verharrende

Eu wohlgeb. Magnif. HochEdl.

vest, HochEhrwürdl., hochachtb.

und hochgel. Excell u Herren.

Datum Tennebergk
den 28 9bris 1702.

gehorsamste

Georg Roehm subscript

Daniel Eusebius Jäger subscript

Die Anschriftenseite trägt zwei undatierte Aktenvermerke, die den Stand der Bearbeitung anzeigen:

Bey der KriegsCanzeley sich zuerkundigen, ob sie den Kerll bey sogestallten Sachen wieder dimittiren wollen.

Auff gehaltene Nachfrage ist zuvernehmen gewesen, daß der benante Wagner nicht mit fortgeschickt, sondern nur unter die Ausgenommene alß ein Wartgeldnehmender eingeschrieben worden, werde auch, weil er zumahl nur auff ein Jahr sich verbindlich gemacht, so stricte nicht mit ihm verfahren werden.

Am 11. Januar 1703 erließ der Herzog das erbetene Dekret, in dem nicht nur dieser spezielle Fall, sondern generell die Frage des Militärdienstes für Mitwirkende bei der Gottesdienstmusik auf dem Lande geregelt wurde:

Nachdem bey uns der Pfarrer in der Ruhla, dießseitigen Orts, nebst dem Cantore und Organisten daselbst, unterthänigst supplicando angesucht, daß, weil ao. 1701. einer von denen sogenannten Adjuvanten des Chori musici alda, Namens Jacob Wagner, unter unsere Milice mit aufgenommen worden u. zubesorgen, daß die bey gegenwärtigen zunehmenden Kriegsläufften vermuthlich weiter fortsetzende Außnahme dergleichen mehr treffen möchte, wodurch aber der Chor geschwächt und mithin der öffentliche Gottesdienst nicht wenig gehindert werde, wir dahero geruhen wolten, zuverfügen, daß nicht allein ermeldter Wagner, sondern auch andere gedachtes ihres Mittels mit der Außnahme zum Ausschuß und Kriegsdiensten verschonet werden möchten, Und dann wir solchem Suchen zu Beybehaltung erwehntes Chori musici statt zugeben, kein bedencken gefunden; Als hat unsere Kriegs-Canzeley alhier nicht allein die Verfügung zuthun, daß besagter Jacob Wagner, als welcher dem Vernehmen nach, ohne dem nur auf ein Jahr, so nun bereits verfloßen, sich verbindlich gemacht haben soll, wieder los gegeben

wöhnlich das Oberkonsistorium; siehe auch die Zugehörigkeit der Quelle (Fußnote 1) und die folgenden Schriftstücke.

werde, sondern auch denen zur Werbung oder fernern Ausnahme junger Mannschafft commandirten Officieren anzudeuten, daß Sie dergleichen Personen sowohl in der Ruhla, als an andern Orten unserer Lande, wenn sie sich deshalb gebührend legitimiren werden, in Zukunft übergehen sollen. Signatum Friedenstein den 11. Januarij 1703.

Friedrich HzSachsen.

Die Durchsetzung dieser aus heutiger Sicht erstaunlichen Verordnung scheint nicht ganz reibungslos vonstatten gegangen zu sein. Zwei Adjuvanten aus dem Dorf Siebleben mußten daher selbst den Herzog um ihre Entlassung bitten. Sie schrieben am 10. Februar 1703:

Durchleüchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst, und Herr!

Es haben Ew. Hochfürstl. Durchl. (wie wir aus beykommender vidimirten Copey erfreulich vernommen) aus Höchstlöbl. Intention und zur Beyhaltung des Gottes Dienstes gnädigst decretiret, daß alle sogenandte Adjuvanten des Chori Musici in dero Fürstl. Landen von der Ausnahme zum Ausschuß und Kriegsdiensten verschonet werden sollen.

Nun sind auch wir dergleichen Adjuvanten, welche bey dem öffentlichen Gottesdienste und Choro Musico alhier zu Siebleben aufwarten, besage inliegender Legitimation sub A et B. und gleichwohl sind wir zur milice mit ausgenommen worden, versehen uns aber in unterthänigkeit daß Höchstverwehten und Preißwürdigsten Fürstl. Decreti auch wir uns zuerfreuen haben werden, zu dem ende Ew. Hochfürstl. Durchl. wir hiermit unterthänigst imploriret haben wollen, in Gnaden zugeruhen, und geweßenen gnädigsten Befehl zuertheilen, daß wir von dem Ausschuß und Milice ohnverzüglich wieder losgegeben werden möchten, welche Hochfürstl. Gnade wir mit unterthänigsten Danck erkennen werden verharrend

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Siebleben, den 10. Februar 1703

unterthänigst
gehorsamste

Hanß Häner

Hanß Ernst Görlach

Die Anschriftseite enthält zwei Aktennotizen zum Fortgang der Angelegenheit, deren erste vom 15. Februar 1703 datiert ist. Sie lautet:

Mit Fürstl. KriegsCanzeley zureden mit Berufung auff den ergangenen Fürstl. Befehl damit demselben gemäß die Beyde Adjuvanten wieder losgegeben werden möchten, weil man nicht gerne Seren.mo deshalb Vortrag thun wolte. Friedenstein den 15. Febr. 1703.

Die zweite Aktennotiz lautet:

Dieses ist folgenden 16. Febr. bewerkstelliget worden mit Vorweisung der pro legitimatione beygebrachten Attestaten, welche H. Kriegs Rath von Pflug bey sich behalten mit Versprechen, daß auß der KriegsCanzeley ans Ambt Gotha geschrieben werden solle, daß allenfalls u. daferne man diese Leute bey dem Choro musico nicht entrathen könnte, die Gemeinde dahin zuweisen, damit zwey andere junge Leute zur Miliz gegeben würden. Nachrichtl. ut supra JFKeil mpr.

Da sich die Sache hinzog, schrieben die beiden jungen Männer am 5. März 1703 erneut an den Herzog:

Durchleüchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst, und Herr!

Höchstrühmlich ists, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. über dero zu Gottes Ehre und Beförderung des Gottesdienstes anzielandes Gnädigstes Decret (inhalts deßen die so genandten Adjuvanten des Chori Musici in dero Landen von der Ausnahme zum Ausschuß und Kriegs Diensten verschont werden sollen) fest gehalten wißen wollen wie wir denn auch unsers orths mit unterthänigsten Danck erkennen, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. nach beygebrachter unseren Legitimation

umb unsere dimission von der milice an fürstl. Kriegs Commision Bedeütung geschehen laßen, Nachdem wir aber gleichwohl den erwünschten effect noch nicht erhalten, sondern noch bis dato zurückgehalten worden, So befinden wir uns genöthiget Ew. Hochfürstl. Durchl. fußfällig zu ersuchen, ferner in Gnaden zugeruhen, und nachdrücll. gemeßeren Befehl zuertheilen, daß nach der Höchstlöbl: Gnädigsten intention wir alsofort von der milice losgegeben werden müßen, versehen uns gnädigster Erhöhung, verharrend

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Gotha den 5. Mart: 1703

unterthänigst

gehorsamste

Hanß Häner

Hanß Ernst Görlach

beede Adjuvanten des

Chori Musici zu Siebleben.

Die Anschriftseite trägt einen Eingangsvermerk vom 5. März 1703. Nur einen Tag später, am 6. März, erging über das Oberkonsistorium folgende mahnende Verordnung des Herzogs an seine Kriegskanzlei:

Ps. Hr. VPraes Jacobs

Hr. GSup Fregen

H. HoffPr. Rosenthal

Es hat sich unsere Kriegs-Canzeley alhier zuerinnern, welcher gestalt von Uns untern Dato 11.ten Januarii jüngsthin Befehl dahin ergangen, denen zur Werbung oder Außnahme junger Mannschafft commandirten officieren anzudeuten, daß sie die sogenannten Adjuvanten bey denen Choris musicis in unsern Landen, wenn sie sich deshalb gebührend legitimiren würden, übergehen und mit der Außnahme zum Ausschuß oder Kriegsdiensten verschonen solten.

Nachdem aber Uns Hanß Hähner und Hanß Ernst Gerlach, beyde Adjuvanten zu Siebleben, un-terthänigst supplicando zu vernehmen gegeben, daß nichts desto weniger und ohnerachtet sie sich ihrer Verrichtung halber gebührend legitimirt hätten, sie zur Milice außgenommen worden, und dahero umb Verordnung gebethen, daß sie wieder losgegeben werden möchten, welchem Suchen denn statt zugeben Uns der einmahl gefaßete Schluß und das deshalb außgefloßene Decret veranlaßet, alß wir außer Zweifel stellen, es werden an statt dieser Leute sich schon andere zu Kriegsdiensten finden, damit dergleichen Corpora unzertrennt beytame behalten werden, Alß hat vorgedachte unsere KriegsCanzeley zuverfügen, daß erwehnter Hähner und Gerlach wiederumb losgegeben und übrigens unserm obangezogenen Befehl mit Verschonung derer Adjuvanten nachgelebt werde. Sigl. Friedenstein den 6. Martii 1703.

Friedrich HzSachsen.

An die KriegsCanzley auff Friedenstein.

Wie lange die Bestimmungen des herzoglichen Dekrets von 11. Januar 1703 Geltung behielten, geht aus dieser Akte nicht hervor. Erstaunlich bleibt die Tatsache, daß ein sächsischer Herzog zu Beginn des 18. Jahrhunderts – lange vor Erfindung der Wehrpflicht – um der Musik willen, die man als unverzichtbaren Bestandteil des „öffentlichen Gottesdienstes“ ansah, auf Wunsch von drei Untertanen bereits eine Substitutionsmöglichkeit für den Militärdienst einführte: Wer musizierend der Allgemeinheit diene und sich solchermaßen ausweisen konnte, durfte in Sächsisch-Gothaischen Landen nicht ausgehoben werden. Von welchem der drei Männer, die seinerzeit den Anstoß dazu gegeben hatten, der entscheidende Impuls ausging, bleibt unbekannt, auf jeden Fall war ein Mitglied der weitver-zweigten Familie Bach daran beteiligt.

Rolf Dietrich Claus (Hamburg)